



Aufnahmebogen zur GmbH-Gründung

1. Angaben zur Gesellschaft	
Firma (Name) (Sollte vorab mit der IHK abgestimmt werden)	
Sitz (Ort)	
Inländische Geschäftsanschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Unternehmensgegenstand (Detaillierte Beschreibung der Tätigkeit)	

2. Stammkapital & Einlagen	
Höhe des Stammkapitals (mindestens 25.000 €)	
Art der Gründung	☐ Bargründung (mindestens 12.500 € müssen bei Anmeldung eingezahlt sein) ☐ Sachgründung (Einbringung von Gegenständen/Unternehmen; Wertgutachten erforderlich)
Gründungsaufwand (Betrag in € – Kosten für Notar und Register, die die GmbH trägt)	

3a. Gesellschafter (Wer hält Anteile und wie viele Anteile sollen gebildet werden?)	<i>Pro Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) sind folgende Daten erforderlich:</i>
Name, Vorname/Firma	
Geburtsdatum/Register-Nr. & Sitz	
Wohnanschrift/Geschäftsanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Steuer-Identifikationsnummer (notwendig für die Meldung an das Finanzamt)	
Nennbetrag des Geschäftsanteils (Betrag in €)	

3b. Gesellschafter (Wer hält Anteile und wie viele Anteile sollen gebildet werden?)	<i>Pro Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) sind folgende Daten erforderlich:</i>
Name, Vorname/Firma	
Geburtsdatum/Register-Nr. & Sitz	
Wohnanschrift/Geschäftsanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Steuer-Identifikationsnummer (notwendig für die Meldung an das Finanzamt)	
Nennbetrag des Geschäftsanteils (Betrag in €)	

3c. Gesellschafter (Wer hält Anteile und wie viele Anteile sollen gebildet werden?)	<i>Pro Gesellschafter (natürliche oder juristische Person) sind folgende Daten erforderlich:</i>
Name, Vorname/Firma	
Geburtsdatum/Register-Nr. & Sitz	
Wohnanschrift/Geschäftsanschrift	
Staatsangehörigkeit	
Steuer-Identifikationsnummer (notwendig für die Meldung an das Finanzamt)	
Nennbetrag des Geschäftsanteils (Betrag in €)	

Sollten mehr als drei Gesellschafter gründen wollen, fügen Sie bitte die weiteren Gesellschafter-Daten am Ende dieses Aufnahmebogens ein (unter Punkt 7).

4. Geschäftsführung & Vertretung	
Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort	
Vertretungsregelung	☐ Alleinvertretungsberechtigt ☐ Gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen
Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäfte)	☐ Ja ☐ Nein

5. Zusätzliche Informationen

- Das gesetzliche Musterprotokoll kann nur bis 3 Gesellschafter und 1 Geschäftsführer verwendet werden
- Andernfalls ist ein individueller Gesellschaftsvertrag (Satzung) zu erstellen

6. Hinweise für den/die Gründer:

- Zur Beurkundung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- Das Geschäftskonto kann erst nach der notariellen Beurkundung der „GmbH i.G.“ eröffnet werden.
- Bei der Gründung einer GmbH muss das Unternehmen seine wirtschaftlich Berechtigten aktiv zur Eintragung in das Transparenzregister melden. Seit dem Wegfall der sogenannten Mitteilungsfiktion reicht der bloße Verweis auf das Handelsregister nicht mehr aus; eine eigenständige elektronische Meldung ist zwingend erforderlich.

7. Raum für weitere Gesellschafter und Anteile

Bitte wie in 3a–3c im folgenden Textfeld eintragen:

Bitte beachten Sie, dass der Notar gemäß § 16 Beurkundungsgesetz (BeurkG) nur beurkunden darf, wenn alle Beteiligten den Inhalt der Urkunde und die Erklärungen vollständig verstehen. Hierzu sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zwingend ein geeigneter Dolmetscher hinzuzuziehen, der die Übersetzung übernimmt und ebenfalls an der Beurkundung teilnimmt. Der Dolmetscher darf nicht mit den Beteiligten verwandt sein.

Der Dolmetscher muss vorab bestellt und seine Eignung geprüft werden. Bitte teilen Sie uns daher vorab mit, wenn Sie oder ein anderer Beteiligter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind. Nur so kann eine ordnungsgemäße Vorbereitung des Beurkundungstermins erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Entwürfe nicht beurkundet werden sollten, Kosten für der Entwürfe (Gründungsprotokoll, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisteranmeldung, Liste der Gründungsgesellschafter) anfallen, die der Notar dann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BNotO nach dem Notar- und Gerichtskostengesetz abrechnen muss.